



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Februar 2024

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>67 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen S. 81</p> <p>68 Allgemeinverfügung für die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Krankenhauses St. Franziskus in Mönchengladbach S. 83</p> <p>69 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Frederik Schmitz) S. 85</p> <p>70 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von GIB-Z in ASB-Z und AFA in FR-Z) S. 85</p> | <p>71 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z) S. 86</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>72 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin S. 87</p> <p>73 Verlust eines Polizei-Dienstausweises Nr. 2239257 S. 88</p> |
|---|---|

Beilage zu Ziffer 68: Allgemeinverfügung für die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Krankenhauses St. Franziskus in Mönchengladbach

Beilage zu Ziffer 70: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von GIB-Z in ASB-Z und AFA in FR-Z)

Beilage zu Ziffer 71: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

67 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG-38

Düsseldorf, den 22. Februar 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehend öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen bekannt.

Genehmigung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen

Ihr Bericht vom 08.01.2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Im Auftrag
Gaby Sablofski

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen vom 20.12.2023 / 20.12.2023

Die Stadt Viersen – vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sabine Anemüller – (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt mandatiert den Kreis, Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (2) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf den Kreis übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Druck- und Kopierarbeiten zahlt die Stadt an den Kreis eine anteilige Erstattung der Personalkosten, der Kosten für die Druckmaschinen sowie der Kosten für das Material. Die Personalkosten einschl. der Sachkostenpauschale sowie der Overheadkosten (20 %) gem. der jeweils aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ werden für zwei Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6 berechnet, wobei die vorstehenden Kosten bis zum 31.12.2029 pauschal mit 35 % angerechnet werden. Bei Verlängerung der Vereinbarung wird die pauschale Anrechnung in der Höhe an die tatsächlichen anteilmäßigen Kopiervolumen für einen Folgeleasingvertrag gekoppelt. Weiterhin erfolgt die anteilige Kostenerstattung für das Leasing der Druckmaschinen (einschl. Toner, Wartung etc.) gemäß einem mit dem jeweiligen Leasingvertrag gesondert zwischen Stadt und Kreis abzustimmenden Kopiervolumen von s/w-Kopien und Farbkopien (sog. Inklusivclicks), wonach die Stadt die gemäß Kopiervolumen auf sie entfallenden Kostenanteile an den Leasingkosten trägt. Über das vereinbarte Kopiervolumen hinausgehende Kosten für die Druckmaschinen (sog. Folgeclicks) für die auf die Stadt Viersen entfallenden Kopien werden durch die Stadt getragen. Schließlich erstattet die Stadt die auf sie entfallenden Materialkosten.
- (2) Die Stadt zahlt unterjährig einen Kostenabschlag i.H.v. 90.000 €. Der unterjährige Kostenabschlag kann in beiderseitigem Einvernehmen während der Vereinbarungslaufzeit angepasst werden.

- (3) Die Zahlung des Kostenabschlags nach Abs. 2 erfolgt zu gleichen Teilen jeweils am 15. des Monats. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto des Kreises:
 Sparkasse Krefeld
 IBAN:DE 97 3205 0000 0001 0285 60
 BIC:SPKRDE33
 Verwendung:VGA 1109 – Druckerei
- (4) Zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der Vereinbarungslaufzeit erfolgt nach den Maßstäben des Abs. 1 eine Nachberechnung auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten. Der Kreis erstellt diese am Jahresanfang des Folgejahres und erstellt hierfür eine gesonderte Abrechnung. Sofern die Stadt Viersen zur Nachzahlung verpflichtet ist, erfolgt die Nachzahlung auf das Konto gem. Abs. 3. Erstattungen durch den Kreis erfolgen auf das Konto der Stadt Viersen bei der Sparkasse Krefeld, IBAN: DE 46 3205 0000 0059 3186 00, BIC: SPKRDE33.
- (5) Die Stadt Viersen ist jederzeit berechtigt, den Leasingvertrag für die Druckmaschinen einzusehen.
- (6) Arbeiten, die nicht in der Druckerei erstellt werden können (z.B. perforieren), werden nach Absprache mit der Stadt auf Kosten der Stadt fremdvergeben.
- (7) Des Weiteren ist der Kreis bereit, gegen gesonderte Vergütung Sonderprodukte für die Stadt (z.B. Drucke auf dem Großformat-Multifunktionsplotter) zu erstellen. Eine nach Kostenstellen getrennte Erfassung und Abrechnung der Kopien für die Stadt ist sichergestellt.
- (8) Sollten künftig die in § 1 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.01.2024. Sie wird über eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2029 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für den Kreis Viersen
 Viersen, den 20.07.2023


 Dr. Coenen
 Landrat

Für die Stadt Viersen
 Viersen, den 20.07.2023


 Anermüller
 Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 81

68 Allgemeinverfügung für die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Krankenhauses St. Franziskus in Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
 26.07.27.01-1-66904/2021

Düsseldorf, den 29. Februar 2024

Allgemeinverfügung

Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz auf dem Gelände der Betriebsstätte des Krankenhauses St. Franziskus, Viersener Str. 450, 41063 Mönchengladbach (Bodenlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen

- in der Stadt Mönchengladbach im Bereich der Gemarkungen Neuwerk (Flur 029, 030, 031, 032, 033, 036, 040, 041, 042, 058), Mönchengladbach-Land (Flur 007, 008, 009, 010, 012, 013, 117), Hardt-Neue (Flur 009)

I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf dem Gelände der Betriebsstätte des Krankenhauses St. Franziskus, Viersener Str. 450, 41063 Mönchengladbach (Bodenlandeplatz) vom 02.09.2019, Az.: 26.01.01.03-HSLP.MGL-SFK sowie der im diesen Rahmen von der Deutschen Flugsicherung (DFS) eingegangene Stellungnahme wird

hiermit auch in Ergänzung dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i.V.m. § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch drei innere Radiusbereiche von 0 – 0,75 km; 0,75 km – 1,25 km und 1,25 km – 4 km) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 270 m mit den Bezeichnungen:
 - Osten: Abflug rechtweisender Kurs (rwK) 60°, Anflug rwK 240°
 - Westen, 1. Teil: Abflug rwK 217°, Anflug rwK 037°
 - Westen, 2. Teil: Abflug rwK 265°, Anflug rwK 085°

Der Bauschutzbereich ist in den beigegeführten Karten (M 1:25.000 und M 1:5.000; Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 in der Sonderbeilage zur Amtsblattveröffentlichung) dargestellt worden. Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0 – 0,75 km erhält die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0,75 – 1,25 km erhält die Bezeichnung B und der Bauschutzbereich von 1,25 km – 4 km erhält die Bezeichnung C. Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Mönchengladbach. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb des Radius A, B und/oder C sind der Auflistung „Anlage 4 in der Sonderbeilage zur Amtsblattveröffentlichung“ zu entnehmen.

2. Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk
 - a) im Bauschutzbereich A die Höhe von 73,5 m ü. NHN. (Höhe des Flugplatzbezugspunktes)
 - b) im Bauschutzbereich B die Höhe von 88,5 m ü. NHN. (15 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes)
 - c) im Bauschutzbereich C die Höhe von 103,5 m ü. NHN (30 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes) überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Kräne, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gem. § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Der Bauschutzbereich ist ergänzend auf einer Karte mit Gemarkungs-/Flurbezeichnung im Maßstab von 1: 5.000 dargestellt (An-

lage 3 in der Sonderbeilage zur Amtsblattveröffentlichung); diese ist Bestandteil der Bescheid-Auslegung. Die Auslegungsunterlagen können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

II. Begründung:

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes - wie dem vorliegenden HSLP - nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der Deutschen Flugsicherung (DFS) im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs - und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

In der Genehmigung vom 02.09.2019 wurde darauf hingewiesen, dass ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch einen inneren Radius von 1,5 km) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt wird. Bei der konkreten Planung des Bauschutzbereiches hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Die stärkere Differenzierung der Radien (A: 0 – 0,75 km; B: 0,75 – 1,25 km; C: 1,25 – 4 km) und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren erscheint praxisgerechter und führt zu weniger Betroffenheiten.

III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzge-

nehmung vom 02.09.2019 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom 04.03.2024 bis 15.03.2024 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 2753) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 - Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus. Außerdem wird diese Allgemeinverfügung zusammen mit der Flugplatzgenehmigung in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Amtsblättern der Länder, auf die sich der Bau-schutzbereich erstreckt bekanntgemacht (§ 18 LuftVG sowie §§ 42 Abs. 4 i.V. mit § 52 Abs. 3 Luftverkehrszulassungsordnung).

Mit dem Ende der vorstehend genannten Ausle-gungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 i.V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie inner-halb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksre-gierung Düsseldorf, 40408 Düsseldorf, erheben.

-siehe Beilage zu Ziffer 68-

Im Auftrag
gez. Baris Akbay

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 83

69 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Frederik Schmitz)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-SG1

Düsseldorf, den 16. Februar 2024

Mit Wirkung zum 01.04.2024 wurde Herr Frederik Schmitz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Solingen bestellt. Der Kehrbezirk Solingen 1 umfasst Solingen Mitte-Mangenberg.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 85

70 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 20. Änderung des Regionalplans Düs- seldorf (RPD) im Gebiet der Ge- meinde Weeze (Änderung von GIB- Z in ASB-Z und AFA in FR-Z)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-20. RPÄ

Düsseldorf, den 20. Februar 2024

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsich- tigte 20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Ände- rung von GIB-Z in ASB-Z und AFA in FR-Z)

Anlass für die 20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind geänderte Planungsziele für den zweckgebundenen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)“ nördlich des Flughafens Weeze sowie für angrenzende Teile im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA). Der nördlich an den Flughafen grenzende GIB-Z wurde bis 1999 militärisch genutzt. Mit dem Abzug der britischen Streitkräfte wurde ein Nachnutzungskonzept für den Flughafen und die umliegenden Konversionsflächen erarbeitet und umgesetzt. Der Flughafen wird seit 2003 für den Linienverkehr mit jährlich ca. 1,2 Millionen Passagieren genutzt. Für die nördlich angrenzende Konversionsfläche wurde im Regionalplan ein GIB-Z mit der Zweckbindung „flughafenaffine Gewerbe, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe“ festgelegt sowie im Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet für flughafenaffines Gewerbe und Dienstleistungen festgesetzt.

Aktuell befinden sich auf dem Gelände noch ca. 30 Gebäude, bei denen es sich z. B. um ehemalige militärische Depots und Nebengebäude handelt. Zudem sind große Flächen versiegelt. Eine dauerhafte gewerbliche Nutzung hat sich im Plangebiet bisher nicht etabliert; stattdessen haben sich erfolgreich Zwischennutzungen entwickelt, ähnlich wie im südlich des Flughafens gelegenen GIB-Z. Im Bereich des GIB-Z und teilweise auf nordöstlich angrenzenden Flächen einer ehemaligen Abgrabung finden in den Sommermonaten mehrere Festivals statt (z. B. Parookaville Festival, San Hejmo Festival). Diese Veranstaltungen profitieren von der bestehenden Infrastruktur des Flughafens und von den großen versiegelten Flächen und leerstehenden Gebäuden im GIB-Z. Sie haben für die Gemeinde Weeze und den Nordkreis Kleve inzwischen eine große Bedeutung für den Tourismus und tragen zur überregionalen Bekanntheit des Niederrheins bei. Die Gemeinde Weeze verfolgt nun das Planungsziel, die Freizeitnutzung im Flächennutzungsplan

bauleitplanerisch zu steuern. Dazu ist eine Regionalplanänderung erforderlich, da hier bisher sowohl eine gewerblich-industrielle Nutzung als auch eine Freiraumnutzung vorgesehen sind. Da der Gewerbestandort südlich des Flughafens mit der parallel laufenden 21. Regionalplanänderung mehr Spielraum für eine gewerblich-industrielle Nutzung bekommen soll, besteht künftig auch kein Bedarf mehr für den GIB-Z nördlich des Flughafens. Zudem ist eine Nachnutzung der Brachflächen als Freizeitstandort regionalplanerisch nachvollziehbar.

Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Es soll eine Änderung der zeichnerischen Festlegung von GIB-Z in einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ mit Zweckbindung (ASB-Z; ca. 22 ha) sowie eine Ergänzung der Zweckbindung des angrenzenden „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“ (FR-Z; ca. 13 ha) einschließlich des „Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) erfolgen. Die Festlegung eines FR-Z wird vorgesehen, da auf der unversiegelten, tiefer liegenden ehemaligen Sandabgrabungsfläche eine freizeitorientierte Nutzung ermöglicht werden soll, die Errichtung von dauerhaften baulichen Anlagen und dauerhaften Flächenversiegelungen jedoch ausgeschlossen werden soll. Die Zweckbindung des ASB-Z wie auch die des FR-Z gelten für freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen. Die Errichtung von baulichen Anlagen zur dauerhaften Nutzung beschränkt sich auf den ASB-Z und ist im FR-Z nicht zulässig. Es ist zudem eine Änderung der textlichen Vorgaben in Kap. 3.2.2 und Kap. 4.1.3 für die jeweiligen Zweckbindungen zur Freizeitnutzung des ASB und AFA erforderlich.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- Siehe Beilage zu Ziffer 70-

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Andrea Marx

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 85

71 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-21. RPÄ

Düsseldorf, den 20. Februar 2024

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z)

Anlass für die 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze sind geänderte Planungsziele für den zweckgebundenen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)“ südlich des Flughafens Weeze und für Teile des Flughafens Weeze.

Das südlich an den Flughafen grenzende Gewerbegebiet wurde bis 1999 militärisch genutzt. Mit dem Abzug der britischen Streitkräfte wurde ein Nachnutzungskonzept für den Flughafen und die umliegenden Konversionsflächen erarbeitet und umgesetzt. Der Flughafen wird seitdem für den Linienverkehr mit jährlich ca. 1,2 Millionen Passagieren genutzt. Für die südlich angrenzenden Konversionsflächen wurden im Regionalplan ein GIB-Z mit der Zweckbindung „flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe“ festgelegt sowie im Flächennutzungsplan und in Bebauungsplänen ein Gewerbegebiet für flughafenaffines Gewerbe und Dienstleistungen festgesetzt.

Das Konzept der Bebauungspläne greift die bestehende Infrastruktur sowie die bebauten Bereiche und Grünstrukturen auf. In den Bebauungsplänen wurden Festsetzungen dahingehend getroffen, dass für einen Übergangszeitraum (bis 2027) auch Zwischennutzungen durch nicht flughafenaffine Nutzungen erfolgen können.

Auf dem Gelände des GIB-Z südlich des Flughafens Weeze befinden sich zahlreiche bauliche Anlagen. Das sind z. B. ehemalige Depots, Bürogebäude, Unterkünfte, Hallen und große versiegelte Flächen der ehemaligen militärischen Nutzung, die ein großes Brachflächenpotenzial darstellen. Viele Gebäude und Bereiche werden derzeit durch die

Feuerwehr als Übungsgelände, durch Dienstleistungsbetriebe und als temporäre Einrichtung für die Flüchtlingsunterbringung des Landes (ZUE) genutzt.

Diese Regionalplanänderung hat zum Ziel, der Gemeinde Weeze die Möglichkeit zu geben, die zunächst befristeten Nutzungen dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum als bis zum Jahr 2027 zu ermöglichen. Zudem soll der Spielraum für eine gewerblich-industrielle Umnutzung des Geländes vergrößert werden, indem auch Bauflächen für flächenintensive, nicht-flughafenaffine Gewerbe- und Industriebetriebe geplant werden können. Beides setzt eine Änderung der textlichen Festlegungen im Regionalplan voraus. Gleichzeitig hat der Betreiber des Flughafens Weeze ausgeführt, dass ca. 51 ha im Bereich des Flughafens nicht mehr für den Betrieb des Flughafens oder als Ausbaureserve erforderlich sind. Diese Flächen sollen künftig in den bestehenden GIB-Z einbezogen werden.

Mit der 21. Regionalplanänderung soll für diesen Teilbereich eine Änderung der zeichnerischen Festlegung „Flugplatz“ in einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIB-Z)“ erfolgen. Zudem ist eine Änderung der textlichen Festlegungen für den gesamten GIB-Z in Kap. 3.3.2, Ziel 6 für „Sonstige zweckgebundene Standorte“ erforderlich. Hierdurch soll die Zweckbindung, die aktuell nur flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe umfasst, erweitert werden, so dass zukünftig auch flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe ab 2 ha angesiedelt werden können und die Nachnutzung bestehender Gebäude und versiegelter Flächen durch Nutzungen nach § 8 und § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) ermöglicht wird.

Die geplante zeichnerische Festlegung sowie den Geltungsbereich, der die textlichen Änderungen darstellt, finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

-siehe Beilage zu Ziffer 71-

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Andrea Marx

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 86

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

72 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin

Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Versammlung am 8. Dezember 2023 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Versammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.


Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Versammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabchluss 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Die Versammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Versammlung bestätigt den Gesamtabchluss 2021 und entlastet die Regionaldirektorin gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 31.12.2021.“

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in
Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 16.02.2024


Vorsitzender der Verbandsversammlung
Dr. Frank Dudda

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 87

**73 Verlust eines Polizei-Dienstauswei-
ses Nr. 2239257**

Der vom LZPD NRW am 16.05.2022 ausgestellte
Polizeidienstausweis Nr. 2239257 ist in Verlust
geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag



Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 88



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de